

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 13. Mai 2014, RRB Nr. 2014/864

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	5
2. Erwägungen, Alternativen.....	6
2.1 Bewilligung der Schutzplätze; Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze.....	6
2.2 Die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland	6
2.3 Die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung.....	6
2.4 Die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen.	7
2.5 Neuumschreibung der Bevölkerungsschutzkreise	7
2.6 Neuumschreibung der Zivilschutzorganisationen	7
2.7 Zusammenarbeit der Partnerorganisationen in der Ausbildung und in der Materialbeschaffung	7
2.8 Bestimmung des Zusatzmaterials	8
2.9 Redaktionelle Anpassungen	8
3. Verhältnis zur Planung	8
4. Auswirkungen	9
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
4.2 Vollzugsmassnahmen	9
4.3 Folgen für die Gemeinden	9
4.4 Wirtschaftlichkeit.....	9
4.5 Nachhaltigkeit.....	9
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	10
6. Rechtliches.....	12
7. Antrag.....	13

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopse

Kurzfassung

Der Bundesrat hat am 30. November 2011 die Revision der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2013, Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) beschlossen. Die Änderung trat zusammen mit der vom Bundesparlament beschlossenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz- und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) auf 1. Januar 2012 ohne Übergangsfrist in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden den Kantonen folgende zusätzliche Aufgaben zugewiesen:

- die Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (bisher bei den Gemeinden);
- die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung.

Diese Neuerungen bedingen eine entsprechende Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1).

Im Übrigen werden mit dieser Vorlage weitere Änderungsanliegen zum kantonalen Einführungsgesetz ohne direkten Bezug zu den Neuerungen im Bundesgesetz aufgenommen.

Es sind dies:

- Die Bevölkerungsschutzkreise sollen anstelle von bisher mindestens 6'000 Einwohnern neu mindestens 20'000 Einwohner umfassen.
- Entsprechend sollen die Einzugsgebiete der neu als Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien bezeichneten regionalen Zivilschutzorganisationen ebenfalls neu mindestens 20'000 anstelle der bisher mindestens 6'000 Einwohner umfassen.
- Neu werden die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes verbindlicher verpflichtet, ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander abzustimmen. Hierzu bilden die Partnerorganisationen neu eine Ausbildungskommission, welche die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit koordiniert.
- Ebenso werden die Partnerorganisationen neu verbindlicher verpflichtet, ihre Materialbeschaffungen aufeinander abzustimmen. Sie bilden dazu neu eine Materialkommission, welche gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen koordiniert.
- Der Kanton ist bereits heute im Bereich des Zivilschutzes für die Bestimmung des standardisierten Materials zuständig. Neu soll der Kanton auch für die Bestimmung des Zusatzmaterials zuständig sein.
- Im Weiteren werden diverse redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG).

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. November 2011 die Revision der ZSV beschlossen. Die Änderung trat zusammen mit der vom Bundesparlament beschlossenen Teilrevision des BZG auf 1. Januar 2012 ohne Übergangsfrist in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden den Kantonen folgende zusätzliche Aufgaben zugewiesen:

- die Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (bisher bei den Gemeinden);
- die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung.

Diese Neuerungen bedingen eine entsprechende Anpassung des kantonalen EG BZG. Einerseits ist eine entsprechende Ergänzung der Aufzählung der Zuständigkeiten des Kantons in § 24 vorzunehmen. Andererseits ist im Gesetz sicherzustellen, dass der Regierungsrat die zur Umsetzung dieser neuen Aufgaben notwendigen Vollzugskompetenzen erhält.

Im Weiteren musste festgestellt werden, dass die kleineren Bevölkerungsschutzkreise im Kanton zunehmend personelle Engpässe sowohl im Bereich der Truppen als auch der Kader aufweisen. Diese Engpässe werden in den nächsten Jahren mit der sich verändernden demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung noch zunehmen. Die zusätzlichen und anspruchsvolleren Aufgaben machen es insbesondere immer schwieriger, Kader zu finden. Die einzige nachhaltige Lösung zur zukünftigen Bewältigung dieser Herausforderung liegt in einer Neuordnung der Bevölkerungsschutzkreise.

Die bereits bisher im EG BZG vorgesehene Zusammenarbeit der Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Armee und technische Werke) wird aktuell noch nicht im wünschbaren Ausmass praktiziert. So hat jede Organisation eigene Strategien, Formationen, Ausbildungsunterlagen und Pflichtenhefte. Entsprechend werden die sich aus einer engeren Zusammenarbeit ergebenden Synergiepotentiale derzeit noch nicht optimal ausgeschöpft. Es besteht Koordinationsbedarf. Dasselbe gilt im Bereich der Materialbeschaffung der Partnerorganisationen.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2013/645 vom 2. April 2013 hat der Regierungsrat den Entwurf für die Teilrevision des EG BZG in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 2. Juli 2013.

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013, RRB Nr. 2013/2295 detailliert dargestellt und kann kurz wie folgt zusammengefasst werden: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Teilrevision des EG BZG.

Die Anhebung der Mindestgrösse der Bevölkerungsschutzkreise und die angestrebte vertiefte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen, insbesondere im Ausbildungs- und Materialbereich, werden mehrheitlich befürwortet. Es wird vorgebracht, nur so könne ein wirkungsvoller Schutz der Bevölkerung bei aussergewöhnlichen Ereignissen mit vertretbarem finanziellem Aufwand sichergestellt werden.

Die im Vernehmlassungsentwurf noch fehlende Übergangsfrist wurde entsprechend noch ergänzt.

2. Erwägungen, Alternativen

2.1 Bewilligung der Schutzplätze; Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze

Das Bundesgesetz schreibt neu vor, dass die Verantwortung für die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze von den Gemeinden an den Kanton übergehen. In § 24 EG BZG sind die Zuständigkeiten des Kantons abschliessend aufgeführt. Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes müssen hier als neue Zuständigkeiten des Kantons die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraumprojekten (Bst. k^{ter}) und die Erhebung der Ersatzbeiträge (EB) sowie die Bestimmung der Höhe und der Verwendung derselben (Bst. l^{bis}) ergänzt werden.

In der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2) wurden bisher bereits diverse Prozesse und Kompetenzen im Bereich des baulichen Zivilschutzes (Schutzräume) geregelt, ohne dass dem Regierungsrat im übergeordneten EG BZG eine entsprechende Regelungskompetenz eingeräumt worden wäre. Spätestens mit der aktuellen, vom Bund vorgeschriebenen Übertragung neuer Aufgaben in diesem Bereich an den Kanton (Bewilligung der Schutzplätze; Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze) ist dies nachzuholen, damit der Regierungsrat die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen in der BZVSO erlassen kann. Hierzu wird im EG BZG ein neuer § 34^{bis} "Ausführungsbestimmungen" eingefügt.

Der Bund schreibt neu bei der Bestimmung der Höhe der Ersatzbeiträge eine Bandbreite pro Schutzplatz vor. Das Minimum beträgt 400 Franken, das Maximum 800 Franken. Innerhalb dieser vom Bund vorgeschriebenen Bandbreite soll künftig der Regierungsrat die exakte Höhe des Ersatzbeitrages pro Schutzplatz bestimmen (neuer § 34^{bis} Abs. 1 Bst. g).

2.2 Die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland

Diese vom Bund neu zugewiesene Aufgabe wird als Bst. a^{bis} ebenfalls in der Liste der Zuständigkeiten des Kantons in § 24 EG BZG ergänzt.

Im neuen § 34^{bis} Abs. 1 Bst. c wird dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zugewiesen.

2.3 Die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung

Diese vom Bund neu zugewiesene Aufgabe wird als Bst. i^{bis} ebenfalls in der Liste der Zuständigkeiten des Kantons in § 24 EG BZG ergänzt.

Im neuen § 34^{bis} Abs. 1 Bst. d wird dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zugewiesen.

2.4 Die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen.

In Anbetracht der allgemeinen Kontrollfunktion des Kantons ist es sinnvoll, die Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen periodisch durch den Kanton zu überprüfen. Dies wird auch von den Zivilschutzkommandanten begrüsst.

Entsprechend wird diese neue Aufgabe als Bst. k^{bis} in der Liste der Zuständigkeiten des Kantons in § 24 EG BZG ergänzt.

Im neuen § 34^{bis} Abs. 1 Bst. e wird dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zugewiesen.

2.5 Neuumschreibung der Bevölkerungsschutzkreise

Um den zunehmend festgestellten Problemen, vor allem der kleineren Bevölkerungsschutzkreise, bezüglich Rekrutierung der erforderlichen Kader aber auch der Truppen begegnen zu können, müssen einige Bevölkerungsschutzkreise zusammengelegt bzw. neu geordnet werden. Eine Lösungsvariante besteht darin, die Bevölkerungsschutzkreise in ihrer Ausdehnung einfach den bestehenden Amteien gleichzusetzen. Eine andere Lösungsvariante sieht vor, die bisherige Untergrenze der Bevölkerungsschutzkreise von 6'000 Einwohnern neu auf 20'000 Einwohner zu erhöhen. Diese zweite und mit dieser Vorlage vorgeschlagene Variante hat gegenüber der ersten den Vorteil, dass die Gemeinden und die bestehenden Regionen innerhalb des vorgegebenen Rahmens von mindestens 20'000 Einwohnern autonom bleiben in der Entscheidung mit wem sie sich künftig zu welchem regionalen Bevölkerungsschutzkreis zusammenschliessen.

In § 6 Absatz 2 wird die Mindestgrösse der Bevölkerungsschutzkreise deshalb von bisher 6'000 auf neu 20'000 Einwohner angehoben.

2.6 Neuumschreibung der Zivilschutzorganisationen

Die Basisgrösse der Zivilschutzorganisationen entsprach bisher der Grösse der Bevölkerungsschutzkreise. Mit der Anhebung der Untergrenze der Bevölkerungsschutzkreise wird sinnvollerweise die entsprechende Untergrenze bei den Zivilschutzorganisationen ebenfalls von bisher 6'000 auf neu 20'000 Einwohner angehoben. Die Städte Grenchen, Olten und Solothurn bilden dabei mit den ihnen angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon, während die andern zusammengeschlossenen Gemeinden künftig jeweils eine oder mehrere Zivilschutzkompanien bilden (§ 21 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}).

2.7 Zusammenarbeit der Partnerorganisationen in der Ausbildung und in der Materialbeschaffung

Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Armee und technische Werke) wird gemäss bisherigem Bevölkerungsschutzgedanken zwar gewünscht, sie ist jedoch im EG BZG nicht näher geregelt. Jede Organisation verfügt derzeit über eigene Strategien, Formationen, Ausbildungsunterlagen und Pflichtenhefte. Zum Zwecke einer konkreten, zukünftig verbesserten und engeren Zusammenarbeit sollen Synergien optimal genutzt werden. Daher sind alle Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit auf allen Stufen zu untersuchen, zu koordinieren und festzulegen. Andere Kantone machen dies beispielhaft vor (z.B. Kantone BE, BL und BS). Neu werden die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes deshalb in § 17 Abs. 2 EG BZG verbindlicher verpflichtet, ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander abzustimmen. Hierzu bilden die Partnerorganisationen gemäss § 17 Abs. 3 EG BZG neu eine Ausbildungskommission, welche die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit koordiniert. Mit der Ausbildungskommission wird die Absprache und Koordination der Ausbildung

und insbesondere der Kaderausbildung sichergestellt. Wenn die Kader der Partnerorganisationen vermehrt bereits in der Ausbildung zusammenarbeiten, wird auch die Zusammenarbeit im Ernstfall verbessert. Die Zusammensetzung und die Leitung der Ausbildungskommission wird im EG BZG bewusst nicht näher definiert. Die Partnerorganisationen sollen sich hierzu frei einigen können.

Ebenso werden die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in § 18 Abs. 1 EG BZG neu verbindlicher verpflichtet, ihre Materialbeschaffungen aufeinander abzustimmen. Sie bilden dazu gemäss § 18 Abs. 2 EG BZG neu eine Materialkommission, welche gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen koordiniert. Mit einer Materialkommission sollen die Absprache und Koordination der Materialbeschaffungen und der Materialverwendung sichergestellt werden. Dadurch können einerseits finanzielle Einsparungen erzielt werden, und es lässt sich andererseits sicherstellen, dass sich die Partnerorganisationen mit bereits vorhandenem Material gegenseitig unterstützen (z.B. Poolmaterial des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) wie Sandsackabfüllanlagen, leistungsfähige Schutzwasserpumpen, Rettungszeltanhänger oder Material für Trümmerrettungen, welches der Zivilschutz bereits besitzt). Die Zusammensetzung und die Leitung der Materialkommission wird im EG BZG bewusst nicht näher geregelt. Die Partnerorganisationen sollen sich hierzu frei einigen können.

2.8 Bestimmung des Zusatzmaterials

Der Kanton ist heute gemäss § 24 Abs. 1 Bst. i EG BZG für die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung im Zivilschutz zuständig. Er muss also die Grundausbildung gewährleisten und sicherstellen, dass Einsätze überregional einfacher möglich sind. Wenn in den Regionen zu viel verschiedenes Material vorhanden ist, kann die Grundausbildung vom Kanton nicht gewährleistet werden. Bereits heute ist der Kanton deshalb gemäss § 24 Abs. 1 Bst. k EG BZG für die Bestimmung des standardisierten Materials zuständig. Aus demselben beschriebenen Grund muss der Kanton konsequenterweise aber auch befugt sein, das Zusatzmaterial zu bestimmen. In der Aufzählung der Zuständigkeiten in § 24 Abs. 1 EG BZG wird deshalb in Bst. k neu das Zusatzmaterial ergänzt.

2.9 Redaktionelle Anpassungen

Die Gemeinden im Kanton Solothurn sind gemäss geltendem EG BZG heute bereits in regionalen Bevölkerungsschutzkreisen organisiert. Gemeindeführungstäbe gibt es inzwischen keine mehr. Der Begriff „Gemeindeführungstab“ wird deshalb im EG BZG konsequent durch den Begriff „Regionaler Führungsstab“ ersetzt.

Ebenso verhält es sich bei den regionalen Zivilschutzorganisationen, die bereits heute an die Stelle der kommunalen Zivilschutzorganisationen getreten sind. Auch hier wird die Begrifflichkeit im Gesetzestext der heute bereits bestehenden Organisationsform des Zivilschutzes angepasst.

3. Verhältnis zur Planung

Diese Gesetzesrevision ist weder im Legislaturplan noch im IAFP vorgesehen. Der Revisionsbedarf ergibt sich aus der Änderung der Bundesgesetzgebung. Weder waren jedoch die frühe Inkraftsetzung noch der Verzicht auf eine Übergangsfrist voraussehbar. Entsprechend konnte die Teilrevision des EG BZG weder im Legislaturplan noch im IAFP berücksichtigt werden.

4. Auswirkungen

Generell wirkt sich diese Vorlage positiv auf die Leistungen des Zivilschutzes einerseits und auf die Sicherheit der Bevölkerung andererseits aus. Durch eine ausgewogene Steuerung des Schutzplatzangebotes im ganzen Kanton, werden Über- und Unterangebot besser ausgeglichen. Durch weniger und grössere Zivilschutzorganisationen wird der Zivilschutz schlanker und leistungsfähiger.

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Diese Vorlage hat keine Anstellung von Personal zur Konsequenz. Die Umsetzung erfolgt kostenneutral und die Anpassung der Prozesse in der EDV laufen im Rahmen des bestehenden Budgets.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Dieser Teilrevision wird eine Revision der zugehörigen Vollzugsverordnung, der BZVSO folgen. Es wird angestrebt, dass Gesetz und Verordnung per 1.1.2015 in Kraft treten können.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Begründung, warum der Bund bei der Verwaltung der Schutzplatz-Ersatzbeiträge die Kantone in die Pflicht genommen hat, ist in Art. 47 Absatz 1 BZG beschrieben: „Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau“. Gleichzeitig sind die vom Bund reduzierten Ersatzbeiträge für die Bauherren lukrativ. Der Aufwand der Gemeinden reduziert sich durch diese Vorlage, da die Einnahmen und die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds neu im Aufgabenbereich des Kantons liegt.

Durch die Bildung von Ausbildungs- und Materialkommissionen aller Blaulichtorganisationen und des Zivilschutzes, ist es möglich, doppelte Anschaffungen zu vermeiden und so auf Stufe Gemeinde Einsparungen zu ermöglichen.

Durch diese Vorlage kann künftig vom Zivilschutz mehr erwartet werden, insbesondere einen konsequenteren Vollzug. Durch die grösseren Zivilschutzregionen und regionalen Führungsstäbe haben die Gemeinden im Grossereignis oder Katastrophenfall eine höhere Sicherheit aufgrund von professionelleren und grösseren Einheiten. Die Gesamtkosten der Zivilschutzleistungen pro Kopf, über den ganzen Kanton, werden nicht höher ausfallen. Die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich wird durch diese Vorlage nicht eingeschränkt. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Anliegen via Zivilschutz-Kommission einzubringen und entsprechend Einfluss zu nehmen, was sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Mit der Bildung grösserer Bevölkerungsschutzregionen und entsprechend grösseren Zivilschutzorganisationen wie auch durch die intensivere Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in der Ausbildung und in der Materialbeschaffung werden Synergiepotenziale besser genutzt und damit die Wirtschaftlichkeit optimiert.

4.5 Nachhaltigkeit

Mit der Bildung grösserer Bevölkerungsschutzregionen und entsprechend grösseren Zivilschutzorganisationen wird den aktuellen Problemen kleinerer Bevölkerungsschutzkreise und Zivilschutzorganisationen in der Rekrutierung der erforderlichen Kader und Truppen nachhaltig

Rechnung getragen. Das Funktionieren und die Existenz dieser Bevölkerungsschutzkreise sind ohne die vorgeschlagenen Massnahmen gefährdet. Auch die intensivere Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in der Ausbildung und in der Materialbeschaffung trägt zur Verwirklichung nachhaltiger Lösungen bei.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 4 Absatz 2 Buchstabe d

Die Gemeinden haben seit der letzten Teilrevision des EG BZG von 2005 nur noch indirekt Einfluss auf die Zivilschutzformationen. Deshalb wird die Eingrenzung ihrer Gewährleistungsaufgabe auf „ihrer Bevölkerungsschutzkreise“ nötig.

§ 6 Absatz 2

Die Untergrenze von bisher 6'000 Einwohnern wird auf 20'000 Einwohner angehoben.

§ 9 Titel, § 10 Titel

Gemeindeführungsstäbe existieren bereits seit längerer Zeit keine mehr. Im Rahmen der redaktionellen Anpassungen wird dieser Begriff daher ersatzlos gestrichen.

§ 9 Absatz 2 und 3

Da es keine Gemeindeführungsstäbe mehr gibt, kann Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

In Absatz 3 wird entsprechend der Begriff des Gemeindeführungsstabes weggelassen.

In Absatz 4 wird „müssen übereinstimmen“ ersetzt durch „sollten nach Möglichkeit übereinstimmen“.

§ 10 Absatz 1 und 2 Buchstabe c

In Absatz 1 entfallen die Gemeindeführungsstäbe.

Neu wird der Übungsauftrag in Absatz 2 Bst. c explizit erwähnt. Es wird heute bereits nicht nur geplant, sondern auch geübt. Hier wurde in der letzten Teilrevision des EG BZG zu wenig präzise formuliert.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a

Die Gemeindeführungsstäbe entfallen.

§ 16 Absatz 3

Da es keinen Bevölkerungsschutzkreis mit nur einer Gemeinde gibt und dies auch künftig nicht von Relevanz sein wird, wird dieser Absatz gestrichen.

§ 17 Absatz 2 und 3

Neu werden die Partnerorganisationen in Absatz 2 verpflichtet, ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander abzustimmen.

In Absatz 3 wird neu eine gemeinsame Ausbildungskommission zur Koordination der Ausbildungsbedürfnisse und der Zusammenarbeit eingeführt.

§ 18 Absatz 1 und 2

Neu werden die Partnerorganisationen in Absatz 1 verpflichtet, ihre Materialbeschaffungen aufeinander abzustimmen. In Absatz 2 wird neu eine gemeinsame Materialkommission zur Koordination von gleichen, oder ähnlichen Materialbeschaffungen eingeführt.

§ 21 Absatz 1-4

Die Untergrenze von bisher 6'000 Einwohnern wird hier analog zu §6 neu auf 20'000 angehoben.

Neu wird bestimmt, dass die Städte mit ihren angeschlossenen Gemeinden Bataillone und die nicht städtischen Regionen entsprechend Kompanien bilden.

§ 22 Absatz 2

Die Grösse der regionalen Zivilschutzorganisationen muss auch bei der Festlegung durch den Regierungsrat den Vorgaben in § 21 EG BZG entsprechen. Dort wird die „taktische Gliederung“ in Bataillone oder Kompanien vorgegeben.

§ 24 Buchstabe a^{bis}

Die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland ist gemäss Revision BZG (Art. 36 Absatz 4 BZG) eine neue Aufgabe des Kantons.

§ 24 Buchstabe b^{bis}

Die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern ist gemäss Revision BZG eine weitere neue Aufgabe des Kantons (Art. 12a Bst. e-g BZG).

§ 24 Buchstabe b^{ter} und § 31 Absatz 1

Die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen wurde bisher bereits vom Kanton wahrgenommen. Dies aufgrund § 52 Absatz 1-3 BZVSO. Da diese Aufgabe neu im Bundesgesetz aufgenommen wurde, wird sie im kantonalen Gesetz gemäss Revision BZG (Art. 68 Absatz 5) ebenfalls aufgenommen.

§ 31 Abs. 1 bleibt inhaltlich gleich, lehnt sich jedoch von der Terminologie an jene in § 24 Bst. b^{ter} an.

§ 24 Buchstabe i^{bis}

Neu übernimmt der Kanton einen Anteil der Kommandantenausbildung Ausbildung gemäss Revision BZG (34)

§ 24 Buchstabe k

Einschub von „und des Zusatzmaterials“

§ 24 Bst. k^{bis}

Neu überprüft der Kanton die Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen.

§ 24 Buchstabe k^{ter}

Gemäss Revision BZG (Art. 47) übernimmt der Kanton neu die Aufgabe, öffentliche und private Schutzräume zu genehmigen.

§ 24 Buchstabe l^{bis}

Die Erhebung und die Bestimmung der Höhe der Ersatzbeiträge im Rahmen der Bundesvorgaben ist gemäss Revision BZG (Art. 47) neu Sache des Kantons.

§ 26 wird aufgehoben

Die entsprechende Vollzugskompetenz des Regierungsrates wird unverändert neu in § 34^{bis} Abs. 1 Bst. a geregelt.

§ 27 wird aufgehoben

Die entsprechende Vollzugskompetenz des Regierungsrates wird unverändert neu in § 34^{bis} Abs. 1 Bst. b geregelt.

§ 28 Absatz 1

Neu werden im Sinne einer Präzisierung auch „grössere Ereignisse“ aufgeführt, da hier ebenfalls Teile von Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden können. Anstelle der Gemeinden werden neu die Bevölkerungskreise eingefügt.

§ 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe c

Der Regierungsrat erlässt neu die für die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe d

Der Regierungsrat erlässt neu die für die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe e

Der Regierungsrat erlässt neu die für die Durchführung der periodischen Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe f

Der Regierungsrat erlässt neu die für die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe g

Der Regierungsrat setzt innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens (aktuell 400 – 800 Franken) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze fest.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)
Regionale Führungsstäbe (13; Versand durch AMB, kai)
Solothurner Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Finanzdepartement
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 33, Schanzmühle, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Rettungsdienst, Schlösliweg 2-6, 4500 Solothurn
VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, PF 217, 4564 Obergerlafingen
Zivilschutzorganisationen RZSO (13; Versand durch AMB, kai)
Präsidenten der Bevölkerungsschutzkommissionen RZSO (13; Versand durch AMB, kai)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, stu, rol)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/864)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005³⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

§ 4 Abs. 2

²⁾ Die Gemeinden:

- d) (*geändert*) gewährleisten eine angemessene Einsatzbereitschaft ihrer Bevölkerungsschutzkreise.

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Sie bilden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise) die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 9 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

Regionale Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

²⁾ *Aufgehoben.*

³⁾ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.

1) SR [520.1](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [531.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren sollten nach Möglichkeit übereinstimmen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Aufgaben der regionalen Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

¹ Die regionalen Führungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- c) (geändert) sie planen und üben die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren in ihrer Region;

§ 12 Abs. 1

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) (geändert) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des regionalen Führungsstabs;

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.

³ Die Partnerorganisationen bilden eine Ausbildungskommission. Diese koordiniert die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.

² Die Partnerorganisationen bilden eine Materialkommission. Diese koordiniert gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

^{1bis} Die Städte Grenchen, Solothurn und Olten bilden mit ihren angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon.

^{1ter} Die anderen zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine oder mehrere Zivilschutzkompanien.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien.

§ 24 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a^{bis}) (neu) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- b^{bis}) (neu) die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern;
- b^{ter}) (neu) die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen;
- i^{bis}) (neu) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung;
- k) (geändert) die Bestimmung des standardisierten Materials und des Zusatzmaterials der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- k^{bis}) (neu) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- k^{ter}) (neu) die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraumprojekten;
- l^{bis}) (neu) die Erhebung der Ersatzbeiträge sowie die Bestimmung deren Höhe und Verwendung;
- m) (geändert) die Wahrnehmung aller im Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.

Titel nach § 25 (geändert)

3.3. Ausbildung, Aufgebot und baulicher Zivilschutz

§ 26

Aufgehoben.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen, sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.

Titel nach § 30 (geändert)

3.6. Strafbestimmungen

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwarnung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Teilrevision an.

[Geschäftsnummer]

§ 34^{bis} (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Darin regelt er namentlich:

- a) die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften;
- b) die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen;
- c) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- d) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung;
- e) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- f) die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze;
- g) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/864) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)
vom 2. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 ³⁾ , Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivil-	

¹⁾ SR [520.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

b) die Gemeinden keine einvernehmliche Lösung finden.	
<p>§ 9 Regionale Führungsstäbe, Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die Bevölkerungsschutzkreise wählen regionale Führungsstäbe.</p> <p>² Betreut eine Gemeinde einen Bevölkerungsschutzkreis autonom, wählt diese einen Gemeindeführungsstab.</p> <p>³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes oder eines Gemeindeführungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.</p> <p>⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren müssen übereinstimmen.</p>	<p>§ 9 Regionale Führungsstäbe</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.</p> <p>⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren sollten nach Möglichkeit übereinstimmen.</p>
<p>§ 10 Aufgaben der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die regionalen Führungsstäbe und die Gemeindeführungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.</p> <p>² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) sie erstellen eine Risiken- und Gefahrenanalyse;</p> <p>b) sie erstellen eine Notfalldokumentation;</p> <p>c) sie planen die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren;</p> <p>d) sie stellen die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;</p>	<p>§ 10 Aufgaben der regionalen Führungsstäbe</p> <p>¹ Die regionalen Führungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.</p> <p>c) sie planen und üben die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren in ihrer Region;</p>

<p>e) sie koordinieren die nachbarliche Hilfeleistung;</p> <p>f) sie unterstützen die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission</p> <p>¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder der regionalen Führungsstäbe und der Gemeindeführungsstäbe;</p> <p>b) sie verabschiedet die Budgets und die Rechnungen zuhanden der Gemeinden.</p> <p>² Im Einsatzfall können einzelne Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission zur Mitarbeit in den Führungsstäben aufgeboden werden, wenn politische Entscheide gefällt werden müssen, die ihre Wohnsitzgemeinde betreffen.</p> <p>³ Die Gemeinden können der Bevölkerungsschutzkommission weitere kommunale Aufgaben zuweisen.</p>	<p>a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des regionalen Führungsstabs;</p>
<p>§ 16 Ausbildung und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Der Kanton ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes zuständig.</p> <p>² Die Bevölkerungsschutzkreise sind für die Einsatzbereitschaft ihrer regionalen Führungsstäbe zuständig.</p> <p>³ Umfasst ein Bevölkerungsschutzkreis lediglich eine Gemeinde, ist diese für die Einsatzbereitschaft ihres Gemeindeführungsstabes verantwortlich.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 17 Ausbildung der Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen sind für die Ausbildung ihrer Angehörigen zuständig.</p>	

<p>² Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.</p>	<p>² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.</p> <p>³ Die Partnerorganisationen bilden eine Ausbildungskommission. Diese koordiniert die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 18 Material</p> <p>¹ Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.</p>	<p>¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.</p> <p>² Die Partnerorganisationen bilden eine Materialkommission. Diese koordiniert gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen.</p>
<p>§ 21 Zivilschutzorganisationen</p> <p>¹ Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.</p> <p>² Es können auch Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.</p> <p>^{1bis} Die Städte Grenchen, Solothurn und Olten bilden mit ihren angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon.</p> <p>^{1ter} Die anderen zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine oder mehrere Zivilschutzkompanien.</p>
<p>§ 22 Zusammenarbeit der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder die Bildung von Zweckverbänden.</p> <p>² Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzorganisationen.</p>	<p>² Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien.</p>

<p>§ 24 Zuständigkeit des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a) die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft;</p> <p>b) die vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Partner des Bevölkerungsschutzes;</p> <p>c) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>d) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen auf die regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>e) die Aufnahme und Zuteilung von freiwillig Schutzdienstleistenden;</p> <p>f) die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen in die Personalreserve;</p> <p>g) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>h) die Festlegung und die Überprüfung der Leistungsziele in der Ausbildung;</p> <p>i) die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung;</p> <p>j) die Durchführung der Umschulungskurse;</p> <p>k) die Bestimmung des standardisierten Materials der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p>	<p>a^{bis}) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;</p> <p>b^{bis}) die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern;</p> <p>b^{ter}) die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>i^{bis}) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung;</p> <p>k) die Bestimmung des standardisierten Materials und des Zusatzmaterials der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p>
--	--

<p>l) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht;</p> <p>m) die Wahrnehmung aller in diesem Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.</p>	<p>k^{bis}) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>k^{ter}) die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraum-Projekten;</p> <p>l^{bis}) die Erhebung der Ersatzbeiträge sowie die Bestimmung deren Höhe und Verwendung;</p> <p>m) die Wahrnehmung aller im Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.</p>
<p>3.3. Ausbildung und Aufgebot</p>	<p>3.3. Ausbildung, Aufgebot und baulicher Zivilschutz</p>
<p>§ 26 Dauer der Ausbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften fest.</p>	<p>§ 26 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 27 Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen</p> <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden durch den Kanton oder die regionalen Zivilschutzorganisationen aufgeboten.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen fest.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 28 Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisationen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen, sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.</p>

<p>² Auf Gesuch hin ist der Kanton befugt, Zivilschutzorganisationen zugunsten anderer Kantone und des grenznahen Auslandes aufzubieten und einzusetzen.</p>	
3.6. Strafbestimmungen und Haftung	3.6. Strafbestimmungen
<p>§ 31 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verfolgung und Beurteilung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.</p> <p>² Die zuständigen Instanzen und Behörden sind verpflichtet, sämtliche der in Artikel 68 und 69 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, zu melden.</p> <p>³ In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person verwarnet werden.</p> <p>⁴ Das Departement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwahrung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.</p>
<p>§ 34 Umsetzung</p> <p>¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten den Bestimmungen dieses Gesetzes an.</p>	<p>¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Teilrevision an.</p>
	<p>§ 34^{bis} Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Darin regelt er namentlich:</p> <p>a) die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften;</p> <p>b) die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen;</p>

	<p>c) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;</p> <p>d) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung;</p> <p>e) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;</p> <p>f) die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze;</p> <p>g) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens).</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Peter Brotschi Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>